

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1452

vom 10. Juni 1986

Gemeinde Binningen, Aenderung des Bau- und Strassenlinien- planes "Leimgrubenweg"

A. Der Einwohnerrat Binningen hat an seiner Sitzung vom 9. Dezember 1985 eine Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Leimgrubenweg" (Aenderung der Baulinie im Bereich des Kehrplatzes/Stelzenackerweg) beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage wurde vom 10. Februar bis 11. März 1986 und vom 24. März bis 23. April 1986 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 5 vom 6. Februar 1986 sowie im Binnerer-Anzeiger vom 20. März 1986 publiziert. Sämtliche Eigentümer der von den Bau- und Strassenlinien betroffenen Parzellen wurden zudem mit eingeschriebenem Brief vom 6. Februar 1986 auf die Planauflage hingewiesen. Es wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 24. April 1986 (Eingang: 6. Mai 1986) ersucht der Gemeinderat Binningen um die regierungsrätliche Genehmigung des vorliegenden Aenderungsbeschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3, Absatz 1 des kantonalen Baugesetzes (BauG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3, Absatz 2 BauG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Re-

gionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc). zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbstständig, d. h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten die hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

III.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des vorliegenden Einwohnerratsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtliche Prüfung

In formell-rechtlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben.

1.2 Materiell-rechtliche Prüfung

Eine Vorprüfung durch die kantonalen Instanzen fand nicht statt. Die abschliessende Prüfung durch die zuständige Kantonale Fachstelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) hat jedoch ergeben, dass auch materiell-rechtlich die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

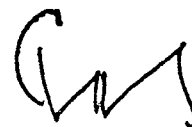
:/// 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Binningen vom 9. Dezember 1985 - betreffend die Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Leimgrubenweg" - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 11/BSP/54/1 versehenen Exemplare des Mutationsplanes 1:500.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen
Bauverwaltung Binningen, 4102 Binningen
Kreisgeometerbüro Binningen,
Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Vermessungsamt
Bauinspektorat (2)
Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.